

# RS UVS Kärnten 2011/08/30 KUVS-356/10/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2011

## Rechtssatz

Wenn sich die Begründung im Straferkenntnis auf eine Lenkeraskunft stützt, die aufgrund einer unrichtigen Lenkeranfrage erteilt wurde und in weiterer Folge die Richtigkeit dieser Lenkeraskunft vom Beschuldigten bestritten wird und darüber hinaus der Beantworter der Lenkeranfrage deren Zustandekommen nicht mehr objektivieren kann, so reichen diese Angaben in der Lenkeraskunft nicht aus, um einen ausreichenden Beweis für die Lenkereigenschaft des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt zu liefern.

Verfahrenseinstellung.

## Schlagworte

Lenkeranfrage, Lenkeraskunft, Zulassungsbesitzer, Insolvenzverwalter, Insolvenzmasse, Lenkereigenschaft

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)